

BS_APPELLATIONSGERICHT AUS.2019.71 vom 5. Oktober 2019

BS Appellationsgericht, 2019-10-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_AUS.2019.71

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT AUS.2019.71 du 5 octobre 2019

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT AUS.2019.71 del 5 ottobre 2019

Volltext

Appellationsgericht

des Kantons Basel-Stadt

als Verwaltungsgericht

Einzelrichterinfür Zwangsmassnahmen imAusländerrecht

AUS.2019.71

URTEIL

vom7. Oktober 2019

Beteiligte

Migrationsamt des Kantons Basel-Stadt,

Spiegelgasse 12, 4001 Basel

gegen

A____,geb. [...], von Montenegro,

zurzeit in Haft im Gefängnis Bässlergut,

Freiburgerstrasse 48, 4057 Basel

Gegenstand

Verfügungdes Migrationsamtes vom 5. Oktober 2019

betreffend Anordnung der Ausschaffungshaft

Nach Durchsicht der Akten und in Erwägung,

dass A____ am 4. Oktober 2019 (09.55 Uhr) durch Mitarbeiter des Schweizer Grenzwachtkorps kontrolliert worden ist, wobei sich herausgestellt hat, dass er unter den Personalien B____ mit einer vom 7. April 2015 bis zum 14. März 2020 gültigen Einreisesperre für den Schengenraum belegt ist (vgl. Rapport vom 4. Oktober 2019),

dass er in der Folge dem Migrationsamt Basel-Stadt übergeben worden ist, welches ihn mit Verfügung vom 5. Oktober 2019 aus der Schweiz weggewiesen und zur Sicherstellung des Vollzugs der Wegweisung eine Ausschaffungshaft von drei Monaten angeordnet hat,

dass A____ mit Strafbefehl vom 6. Oktober 2019 der rechtswidrigen Einreise (Missachtung Einreiseverbot) und des rechtswidrigen Aufenthalts schuldig erklärt und zu einer bedingten Geldstrafe und einer Busse von CHF 200.■ verurteilt worden ist,

dass gemäss Art. 80 Abs. 2 des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG, SR 142.20) die Rechtmässigkeit und Angemessenheit der Ausschaffungshaft spätestens nach 96 Stunden durch eine richterliche Behörde zu überprüfen sind, wozu eine Einzelrichterin am Appellationsgericht als Verwaltungsgericht zuständig ist (vgl. § 2 des Gesetzes über den Vollzug der Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht, SG 122.300),

dass das Gericht auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichten kann, wenn die Ausschaffung voraussichtlich innerhalb von acht Tagen nach der Haftanordnung erfolgen wird und die betroffene Person sich damit schriftlich einverstanden erklärt hat (Art. 80 Abs. 3 AIG),

dass A_____ im Besitz eines gültigen Reisepasses ist, weshalb das Migrationsamt den Flug noch am 5. Oktober 2019 bei der Bundesflugzentrale hat anmelden können,

dass der Beurteilte überdies sein Einverständnis unterschriftlich bestätigt hat, womit die Voraussetzungen für den Verzicht auf eine Verhandlung vorliegend erfüllt sind,

dass eine mündliche Verhandlung aufgrund der klaren Aktenlage auch entbehrlich erscheint,

dass nach den gesetzlichen Vorschriften ein Ausländer zur Sicherstellung eines erstinstanzlichen Wegweisungsentscheids unter anderem dann in Haft genommen werden kann, wenn er trotz Einreiseverbot das Gebiet der Schweiz betritt (Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 i.V.m. Art. 75 Abs. 1 lit. c AIG) oder wenn konkrete Anzeichen befürchten lassen, dass er sich der Ausschaffung entziehen will, insbesondere weil sein bisheriges Verhalten darauf schliessen lässt, dass er sich behördlichen Anordnungen widersetzt (Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 4 AIG),

dass A_____ eine durch Österreich ausgesprochene, für den gesamten Schengenraum gültige Einreisesperre nicht nur anlässlich seiner jetzigen Reise, sondern in der Vergangenheit bereits mehrmals (siehe die Stempel in seinem Reisepass) missachtet hat,

dass er nach eigenen Angaben einen neuen Namen angenommen hat, damit er diese Sperre umgehen kann,

dass dieses Verhalten deutlich macht, dass er nicht nur gewillt ist, ihm gegenüber ausgesprochene Anordnungen zu missachten, sondern er auch bereit ist, die Behörden über seine Identität zu täuschen, wenn ihm das notwendig erscheint,

dass deshalb auch keine mildere Massnahme als die angeordnete Haft den Wegweisungsvollzug sicherstellen kann,

dass die Haft damit verhältnismässig und rechtmässig ist,

dass sie jedoch entgegen der Verfügung des Migrationsamtes nicht für drei Monate, sondern einzig bis zum 17. Oktober 2019 anzuordnen ist, da im Falle der Nichtdurchführbarkeit der Ausschaffung innerhalb von acht Tagen eine gerichtliche Haftverhandlung spätestens zwölf Tage nach der Haftanordnung nachzuholen wäre (Art. 80 Abs. 3 AIG),

dass das Verfahren kostenlos ist (§ 4 Abs. 1 des Gesetzes über den Vollzug der Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht),

erkennt die Einzelrichterin:

://: Auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wird verzichtet.

Die über A_____ angeordnete Ausschaffungshaft ist bis zum 17. Oktober 2019 rechtmässig und angemessen.

Es werden keine Kosten erhoben.

Das Migrationsamt wird angewiesen, A_____ das vorliegende Urteil in einer für ihn verständlichen Sprache zu eröffnen.

Mitteilung an:

VERWALTUNGSGERICHT BASEL-STADT

Die Einzelrichterin für Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann unter den Voraussetzungen von Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) innert 30 Tagen Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten erhoben werden. Die Beschwerdeschrift ist fristgerecht dem Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Diese ist mit einem Antrag und einer Begründung zu versehen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.